

# Informationen und Vereinbarungen

## aus dem Schulsprengel Ahrntal

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort der Direktorin
2. Schulordnung der Grundschulen
3. Schul- und Hausordnung der Mittelschule
4. Disziplinarordnung des SSP Ahrntal
5. Auszug aus den Kriterien für die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen
6. Infos zur Integration von Schüler/innen mit Beeinträchtigung
7. Auszug aus unserer Handyregelung
8. Schüler- und Schülerinnencharta

# 1. VORWORT

Liebe Schülerin, lieber Schüler, liebe Eltern,

mit dem Satz "Jedes Kind ist anders, jedes Kind ist für uns das Richtige" heißt die Schulgemeinschaft des Schulsprengels Ahrntal alle Kinder willkommen, die neu oder bereits eingeschult irgendeine Klasse unserer acht Schulstellen besuchen.

Die Übergänge vom Kindergarten in die Grundschule oder von der Grundschule in die Mittelschule stellen für Kinder und Jugendliche eine einschneidende Umstellung dar und sind für viele eine große Herausforderung. Da jedes Kind anders ist, kommt es damit auch anders zurecht, dies ist ein Ausdruck seiner **Individualität. Diese zu fördern ist unser aller Aufgabe.**

Damit dies bestmöglich gelingen kann ist es notwendig, Vereinbarungen zu treffen, die das Zusammenleben in der Gemeinschaft regeln: sie sollen der Garant sein für gegenseitigen Respekt und Wertschätzung im Umgang miteinander, für eine sichere Arbeitsumgebung, für ein Klima des Miteinanders; sie sollen Platz schaffen für erfolgreiches und eigenverantwortliches Lernen und Arbeiten in der Gemeinschaft und das Entdecken der eigenen Talente und Fähigkeiten. Die Schule soll der Ort sein, wo Kinder und Jugendliche gerne hingehen, da sie wissen, hier können wir was lernen, hier werden wir wertgeschätzt, hier sind wir sicher, hier treffen wir Freunde, hier geht es uns gut!

Auf eine gute Zusammenarbeit freut sich die Schuldirektorin  
Dr. Elisabeth Wieser

## 2. SCHULORDNUNG DER GRUNDSCHULEN

### LEITFADEN FÜR KINDER UND ELTERN







Die Umsetzung durch unsere Schule wird in folgenden Abschnitten erläutert.

"Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei."

"Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen."




- ☺ Ich verhalte mich den Mitschüler/innen, Lehrpersonen und Vorgesetzten gegenüber höflich, rücksichtsvoll und hilfsbereit.
- ☺ Ich pflege höfliche Umgangsformen gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft: grüßen, danken, bitten ...
- ☺ Die Anweisungen aller Lehrpersonen und Vorgesetzten befolge ich.
- ☺ Ich verletze oder beleidige niemanden, weder im Spaß noch im Zorn mit Worten oder Gesten.
- ☺ Ich werfe nicht mit Steinen, Schneebällen, Gegenständen ..., ich schlage niemanden.
- ☺ Ich spiele keine groben Spiele, bei denen Kinder verletzt werden können; auf dem Schulhof halte ich mich an vereinbarte Regeln.
- ☺ Ich arbeite im Unterricht eigenverantwortlich und halte mich an Vereinbarungen.
- ☺ 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn begeben sich in die Klasse, vorher werde ich von keiner Lehrperson beaufsichtigt (ausgenommen Fahrschüler/innen).
- ☺ Ich verlasse nach Unterrichtsschluss geordnet und langsam das Schulgebäude.

"Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln."

-  Ich behandle die Schule und die Einrichtung schonend. Mutwillig angerichtete Schäden muss ich wieder gut machen.
-  Ich hinterlasse alle Räume sowie das WC sauber.
-  Ich passe auf die Schulbücher und andere Unterrichtsmittel auf; wer Schulbücher unbrauchbar macht oder verliert, muss diese ersetzen.
-  Ich nehme keine Gegenstände mit, die nicht in den Unterricht gehören.
-  Ich darf keine Knallkörper in die Schule mitbringen.
-  Ich nehme kein Handy in die Schule mit.

"Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten."

Bei Verstößen wird gemäß der geltenden Disziplinarordnung wie folgt vorgegangen:

-  Ermahnung
-  Gespräch mit dem/der Schüler/in
-  Vereinbarung treffen oder Disziplinarmaßnahmen setzen: Die Disziplinarmaßnahmen unterscheiden sich je nach Schweregrad des Verstoßes gegen die Schulordnung:
  - Mitteilung, Gespräch mit den Eltern
  - Eintragung ins Klassenregister
  - Zusatzaufgaben

Neben den Lehrpersonen weisen auch die Eltern ihre Kinder auf die oben genannten Bestimmungen hin und besprechen diese mit ihnen. Dabei werden auch mögliche Gefahrenquellen angesprochen.

### 3. SCHUL- UND HAUSORDNUNG DER MITTELSCHULE

*"Wir haben das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und menschliche Gemeinschaft."*

#### **Die Schulordnung soll:**

1. Die Sicherheit der gesamten Schulgemeinschaft gewährleisten
  - Schulgebäude und Einrichtungen als Lern- und Arbeitsstätte schützen
  - Gegenseitige Rücksicht und Verantwortungsbereitschaft fördern

#### **Deshalb wollen wir ...**

#### **... miteinander freundlich und höflich umgehen!**

- Wir grüßen uns gegenseitig.
- Wir hören einander zu.
- Wir raufen nicht und verletzen einander nicht.
- Wir sind tolerant und höflich (wir hacken nicht auf Schwächeren herum).
- Wir respektieren das Eigentum anderer.
- Wir pfeifen und schreien nicht bei Veranstaltungen im Schulgebäude (Pfeifen ist kein Applaus).
- Wir kauen in der Schule nicht Kaugummi!

#### **... verantwortlich mit Dingen umgehen!**

- Wir gestalten unser Lernumfeld so wohnlich wie möglich und pflegen die Schule als unseren Lern- und Arbeitsraum.
- Wir schonen die Schuleinrichtung (Bücher, Bänke, Kästen, Tafeln, Böden, Klosette, Medien etc.). Bei vorsätzlich verursachten Schäden müssen die dafür Verantwortlichen aufkommen.
- Wir gehen sorgfältig mit Leihbüchern, Klassensätzen, Atlanten, Wörterbüchern u.a. Schulsachen um.
- Wir essen die Pausenbrote und werfen sie nicht weg.
- Wir trennen den Müll und sparen Energie.
- Wir achten auf Sauberkeit auf dem Schulhof.

**Für alle persönlichen Gegenstände kann von Seiten der Schule keine Haftung übernommen werden!**

### **... auf Sicherheit und Gesundheit in der Schule achten!**

- Anweisungen der Lehrpersonen zur Sicherheit sind unbedingt zu beachten. Dies gilt besonders auch für Lehrausflüge und außerschulische Veranstaltungen.
- Laufen und Drängen im Schulgebäude, besonders am Geländer und in Gängen und Klassen ist gefährlich und deshalb verboten.
- Das Sitzen auf den Fensterbänken ist aus Sicherheitsgründen verboten.
- Das Verhalten in der Turnhalle regelt eine eigene Hallenordnung,
- Steine und Schneebälle zu werfen oder Eisbrocken zu schießen kann zu schweren Verletzungen führen und ist deshalb unbedingt zu unterlassen.
- Bei Stundenwechsel, bei Wechsel in die Spezialräume und nach der Pause verhalten sich alle ruhig, bleiben in den Klassen und vermeiden Gefahrensituationen.
- Das Rauchen und Konsumieren alkoholischer Getränke im Schulbereich und bei schulbegleitenden Veranstaltungen ist für die Schüler/innen untersagt.
- Es ist selbstverständlich, sich regelmäßig zu pflegen.

Kommt eine Lehrperson nicht, bleiben alle Schüler/innen ruhig auf ihren Plätzen; der/die Klassensprecher/in meldet die Abwesenheit im Sekretariat!

### **... erfolgreich lernen – aber wie?**

- Zuhören, mitdenken, nachfragen, mitarbeiten
- Gesprächsregeln beachten
- Selbstständig und eigenverantwortlich handeln
- Hausaufgaben regelmäßig und pflichtbewusst erledigen
- Eigene Ideen einbringen
- Bereit sein, mit allen Mitschüler/n/innen zusammenzuarbeiten
- Den Unterricht nicht stören
- Sich selbst, Mitschüler/innen und Lehrpersonen nicht durch die Beschäftigung mit anderen Dingen ablenken
- Beim Stundenwechsel nutzen alle die Zeit, Sachen wegzuräumen und das Material für die folgende Stunde herzurichten.
- Unterrichtsfremde Materialien (z.B. Handys, Knallkörper, Videos, Zeitschriften u.a.m.) lassen wir zu Hause.
- Bei Abwesenheit informieren sich die Schüler/innen selbst über den versäumten Lernstoff und holen diesen eigenverantwortlich nach.

**An Montagen und nach unterrichtsfreien Tagen finden keine Prüfungen statt, außer sie werden zwischen den Lehrpersonen und Schüler/innen vereinbart.**

## **Andere wichtige Hinweise**

### **Schulweg:**

- Fahrschüler/innen sind Fahrgäste. Auch im Schulbus gelten die Regeln der Höflichkeit und der Schulordnung.
- Beim Einsteigen warten alle Fahrschüler/innen, bis der Bus steht und die Türen offen sind. Dann erst nähern sie sich dem Bus und steigen ohne zu drängen ein.
- Wenn sie ausgestiegen sind, warten alle, bis der Bus abgefahren ist. Dann erst überqueren sie die Straße.
- Es ist sehr gefährlich und von der Verkehrsordnung verboten, vor oder hinter dem stehenden Bus die Straße zu überqueren.
- Diszipliniertes und rücksichtsvolles Verhalten auf dem Schulweg und im Schulbus erhöht die Sicherheit der Schüler/innen.
- Sicherheitswesten

### **Schulversäumnisse:**

- Abwesenheiten aus Familiengründen müssen der Direktorin rechtzeitig – außer in unvorhersehbaren Fällen – schriftlich gemeldet werden. Absenzen bis zu fünf Tagen kann der/die Klassenlehrer/in genehmigen, die Fachlehrperson jene für eine Stunde. In diesem Fall tragen die Schüler/innen dafür Sorge, den versäumten Lehrstoff eigenständig nachzuholen.
- Die Erlaubnis für Fernbleiben bei Lehrausflügen muss von der Direktorin oder dem Vizedirektor im Voraus genehmigt werden; die Erlaubnis wird nur in gut begründeten Fällen erteilt.
- Die Schule legt größten Wert darauf, dass am letzten Schultag, d.h. bei der Zeugnisverteilung alle Schüler/innen anwesend sind.
- Krankheit und unvorhergesehene Verhinderungen werden im Sekretariat gemeldet. Ansteckende Krankheiten (auch besondere Krankheiten wie Diabetes, Herzleiden, Allergien, Asthma u.a.m.) müssen sofort gemeldet werden.
- Auf alle Fälle besteht für die Schülerinnen und Schüler eine Anwesenheitspflicht von 75% der Schultage.

Die Schulversäumnisse müssen schriftlich im Merkheft mit Angabe der Dauer der Abwesenheit, des Grundes und mit Unterschrift der Eltern am ersten Tag danach gerechtfertigt werden.

**Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis vom Schulgebäude entfernen.**

### **Sportunterricht:**

- Die Gesuche für die Befreiung vom Sportunterricht müssen mit einem ärztlichen Zeugnis belegt werden.
- Aus hygienischen Gründen müssen Turnsachen nach dem Turnen gewechselt und immer nach Hause mitgenommen werden.

**Unfälle:**

- Verletzungen müssen unverzüglich der Lehrperson und im Sekretariat gemeldet werden, da die Unfallmeldung termingerecht an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden muss.

**Getränkeautomaten:**

- Während der Unterrichtszeit ist der Zugang zu den Automaten für Schüler/innen untersagt.

**Weiters gilt:**

- Schulbücher und Mappen bleiben nicht in den Klassen unter den Tischen.
- Den Aufzug benutzen die Schüler/innen grundsätzlich nicht und am Nachmittag haben die Schüler/innen, außer am Dienstag und während des Wahlangebotes, keinen Zutritt zu den Klassentrakten.
- Mutwillige Beschädigung von Klassenmöbeln wird nicht geduldet und die Sauberkeit in den Klassenräumen sollte selbstverständlich sein (für die Reparaturkosten kommen die Eltern auf!).
- Während der großen Pause hält sich kein/e Schüler/in in den Klassen auf. Bitte keine Wertgegenstände und keine größeren Geldbeträge in die Schule mitnehmen, Taschenrechner nicht offen auf den Tischen liegen lassen, ...
- Fotokopien dürfen nur mit Erlaubnis der jeweiligen Fachlehrperson gemacht werden (Hausarbeiten werden grundsätzlich nicht kopiert!)
- Schulbücher müssen eingebunden und schonend behandelt werden. Mutwillig beschädigte Exemplare werden am Schulende in Rechnung gestellt.



## 4. DISZIPLINARORDNUNG DES SSP AHRNTAL

### **Grundsätzliches:**

Erfolgreiches Lernen setzt Mitarbeit, Konzentration und in bestimmten Unterrichtsphasen Ruhe und Ordnung voraus. Jeder Schüler/jede Schülerin trägt durch rücksichtsvolles und korrektes Verhalten dazu bei, dass er/sie und die Mitschüler/innen erfolgreich lernen können, auch während der unterrichtsbegleitenden Maßnahmen.

Disziplinarmaßnahmen verfolgen einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein der Schüler/innen zu stärken. Die Disziplinarmaßnahmen sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen. Bei der Verhängung der Maßnahmen ist die jeweilige Situation in ihrer Komplexität zu sehen und zu berücksichtigen, um die bestmöglichen pädagogischen Maßnahmen zu treffen.

Grundsätzlich sind der Schüler/die Schülerin und gegebenenfalls die Eltern in die Lösung der auftretenden Schwierigkeiten einzubeziehen, um eigenverantwortliches Denken und Handeln zu fördern.

- Ein zentraler Aspekt einer Disziplinarmaßnahme ist eine Wiedergutmachung (angerichtete Schäden gutmachen, Entschuldigung ...).
- Bei schwerwiegenden Verstößen erhalten die Schüler/innen bzw. die Eltern Gelegenheit, die Gründe für das beanstandete Verhalten darzulegen.
- Disziplinarmaßnahmen dürfen in keiner Weise die Leistungsbewertung beeinflussen.
- Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wurde und andere Personen nicht verletzt, darf nicht bestraft werden.
- Kollektivstrafen sollten vermieden werden.

### **Verhaltensweisen, welche Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen:**

- mutwilliges Zufügen von körperlichen und psychischen Verletzungen
- Beleidigung von Mitschülern, Mitschülerinnen und Lehrpersonen
- Missachtung der Mitmenschen und der Natur
- Missachtung des Eigentums und der Arbeiten anderer
- fortgesetztes Stören des Unterrichts
- Nichteinhaltung der Schulordnung, der vereinbarten Regeln in der Schulgemeinschaft und der Sicherheitsbestimmungen
- dauernde Unpünktlichkeit
- unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes
- unerlaubtes Fernbleiben vom Unterricht

## **Vorgangsweise bei unkorrektem Verhalten und mögliche Disziplinarmaßnahmen:**

- Ermahnung
- Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin
- Reflexion über Fehlverhalten (Beschreiben des Geschehens, Anfertigung einer Zeichnung)
- Gewinnbringende Zusatzaufgaben
- Wiedergutmachung von Schäden
- Ausschluss von besonderen schulischen Aktivitäten (z.B. Lehrausflug) und Beaufsichtigung des Schülers/der Schülerin in der Schule
- Verweis (nur Mittelschule) = schriftliche Eintragung eines gravierenden Verhaltensverstößes z.B. bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. Gewalttätigkeit, Gefährdung und Bedrohung anderer, mutwillige Sachbeschädigung, Provokationen, grobe Frechheiten), wenn ein Schüler/eine Schülerin nach wiederholten Ermahnungen eine Anweisung der Lehrperson nicht befolgt oder trotz wiederholter Ermahnungen eine Regel der Schulordnung bricht. Ein Verweis hat Einfluss auf die Betragensnote, es erfolgt eine Heimschrift durch die Lehrperson, welche den Verweis gegeben hat und die Direktorin wird informiert.
- Ausschluss aus der Schulgemeinschaft für die Dauer von 1 – 15 Tagen (je nach Schweregrad des Verstoßes), wird nach 3 Verweisen (in gravierenden Fällen auch sofort) vom Klassenrat verhängt. Zu diesem Zweck beruft der Klassenvorstand eine außerordentliche Klassenratssitzung ein.

**Grundschule:** Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. Alle Disziplinarmaßnahmen mit Ausnahme des Ausschlusses werden von den jeweiligen Fahrlehrpersonen verhängt. Gegen die verhängten Disziplinarmaßnahmen kann innerhalb von 5 Tagen bei der Schlichtungskommission schriftlich Rekurs eingelegt werden.

**beschlossen vom Schulrat am 07.04.2010**

## 5. AUSZUG AUS DEN KRITERIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON UNTERRICHTSBEGLEITENDEN VERANSTALTUNGEN

**beschlossen vom Schulrat am 31.03.2009**

### **Begriff und Zielsetzung:**

Unterrichtsbegleitende Veranstaltungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Schulwirklichkeit. Sie tragen dazu bei, den Unterricht durch unmittelbaren Kontakt mit der gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Wirklichkeit sowie durch direkte Beobachtungen der Natur zu veranschaulichen und zu vertiefen; sie regen auch zur Pflege der Gemeinschaft und zur körperlichen Ertüchtigung an.

Übergeordnetes Ziel der Veranstaltungen ist die Erschließung bekannter und unbekannter Lebenswelten. Anregung zum eigenen Erkunden und Handeln, zum Entdecken, zum ganzheitlichen Lernen stehen im Vordergrund.

Jede Schule bzw. jedes Team / jeder Klassenrat legt bei der Planung die pädagogischen Absichten, Themen, Inhalte und Methoden fest. Die Lehrpersonen treffen die Vorbereitungen und wählen die entsprechenden Durchführungsformen.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, externe Fachleute in Planung und Durchführung und Nachbereitung einzubeziehen.

Als unterrichtsbegleitende Veranstaltungen gelten Lehrausgänge, Lehrausflüge, Wandertage, Sportveranstaltungen (auch Schwimmkurse und Schwimmnachmittage), Fach- und Projekttag, Schul- und Klassenpartnerschaften und der Schüleraustausch.

### **Durchführung – Aufsicht:**

Eltern müssen rechtzeitig und schriftlich über die Durchführung von unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen in Kenntnis gesetzt werden und ihr Einverständnis geben. Sie erhalten Informationen über besondere Vorkehrungen (Dauer, Kleidung, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Spesen). Die schriftliche Einwilligung bewahrt die Lehrperson auf.

Bei jeder unterrichtsbegleitenden Veranstaltung liegt die Verantwortung zur korrekten Anweisung und Beaufsichtigung der Schüler/innen bei den Lehrpersonen. Je nach Dynamik und Größe der Klasse, je nach Altersstufe der Schüler/innen und im Einklang mit dem Ziel der Veranstaltung entscheiden die Lehrpersonen, wie viele Aufsichtspersonen teilnehmen müssen und legen der Direktorin ein entsprechendes Ansuchen vor. Eltern können als unterstützende Begleitpersonen teilnehmen. Sie sind dabei aber keine Aufsichtspersonen mit rechtlicher Verantwortung. Eine Haftpflicht auf Schäden gegenüber Dritten besteht ausschließlich für die eigenen Kinder. Nehmen an den unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen auch Schüler/innen mit schweren Beeinträchtigungen teil, so ist eine Integrationslehrperson bzw. Mitarbeiterin für Integration als Begleitperson vorzusehen.

**Teilnahme:**

Die Teilnahme ist für Schüler/innen und Lehrpersonen verbindlich. Sollten die Eltern keine Erlaubnis erteilen, verfügt die Direktorin die Freistellung von der Teilnahme und die Eingliederung in eine andere Klasse.

**Finanzierung:**

Die Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen. Im Haushalt sieht der Schulrat einen Betrag vor, mit welchem Spesen für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen teilweise oder zur Gänze mitfinanziert werden (Eintritte, Fahrten ...).

Falls die ordentliche Zuweisung für schulbegleitende Veranstaltungen nicht ausreicht, werden Schülerbeiträge eingehoben.

Bei Übertretung des Spesenbeitrages von € 25,00 pro Veranstaltung ist das Einverständnis der Eltern einzuholen.

## 6. INFOS ZUR INTEGRATION VON SCHÜLER/INNEN MIT BEEINTRÄCHTIGUNG

**Das gemeinsame Lernen und Leben stellt eine Bereicherung für alle dar und bringt eine große Vielfalt in unser Schulleben.**

Um allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf einen gemeinsamen und chancengerechten Bildungsweg und die volle Teilhabe am Leben und Lernen in der Schule zu garantieren, werden für Schüler/-innen mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung sowie spezifischen Entwicklungs- und Lernstörungen besondere Unterstützungsmaßnahmen gesetzt. Diese betreffen den Abbau architektonischer Barrieren, die Zuweisung von zusätzlichem Personal mit spezifischen Kompetenzen (Integrationslehrpersonen und Mitarbeiter/-innen für Integration), individualisierte Bildungsprogramme, differenzierte Lern- und Arbeitsformen, spezifische Lernmaterialien, Hilfsmittel und Arbeitsgeräte sowie angemessene Prüfungs- und Bewertungsformen. Welche dieser Unterstützungsmaßnahmen im Einzelfall gesetzt werden, definiert der Individuelle Bildungsplan, der für alle Schüler/-innen mit einer Funktionsdiagnose oder einem Klinischen Befund erstellt wird.

Diese Diagnosebescheinigungen werden aufgrund einer entsprechenden Abklärung durch den Südtiroler Sanitätsbetrieb – in der Regel durch den Psychologischen Dienst – erstellt. Beantragt werden kann eine derartige Abklärung von den Eltern oder mit deren Einverständnis auch von der Schule. Schüler/-innen mit einer schweren körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung erhalten in der Regel eine Funktionsdiagnose und damit Anrecht auf weitreichende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen im Sinn des Gesetzes 104/1992. In diesen Fällen wird vom Landesschulamt zusätzliches Personal – Integrationslehrpersonen und bei Bedarf auch Mitarbeiter/-innen für Integration – zugewiesen. Schüler/-innen mit spezifischen Lern- und Entwicklungsstörungen erhalten in der Regel einen Klinischen Befund und haben damit Anrecht auf Maßnahmen im Sinne des Gesetzes 170/2010, nicht aber in jedem Fall auf die Zuweisung einer Integrationslehrperson. Ob und in welchem Umfang auch Schüler/-innen mit einem Klinischen Befund durch eine Integrationslehrkraft mitbetreut werden können, hängt von den schulinternen personellen Ressourcen ab. Grundsätzlich gilt:

- Jede Lehrperson hat die Aufgabe, ihren Unterricht so zu gestalten und Inhalte in Umfang und Schwierigkeitsgrad so anzupassen, dass alle Schüler/-innen gemäß ihren individuellen Fähigkeiten und Bedürfnissen arbeiten und lernen können.
- Die Zuweisung einer Integrationslehrperson in eine Klasse erfolgt durch die Schulleitung auf Grund spezifischer Bedürfnisse. Die Zuweisung zu bestimmten Fächern passiert nach Absprache im Team bzw. Klassenrat. Dabei gilt, dass Integrationslehrpersonen stets der gesamten Klasse und nicht einzelnen Schüler/-innen zugewiesen sind. Sie tragen insbesondere Mitverantwortung für individuelle Unterstützungsmaßnahmen und Lernwege, für differenzierte Unterrichtstätigkeiten, für die Planung und Umsetzung der Individuellen Bildungspläne und die

Zusammenarbeit mit Eltern und externen Diensten. Mitarbeiter/-innen für Integration hingegen zeichnen für die Betreuung und Begleitung einzelner Schüler mit funktioneller Beeinträchtigung verantwortlich.

- Für Schüler/-innen mit Anrecht auf besondere Maßnahmen gilt der Grundsatz: Förderung so viel wie möglich im Klassenverband und so wenig wie nötig außerhalb desselben.
- Im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zielen die Individualisierung und Differenzierung von Erziehungs- und Bildungsinitiativen letztlich auf höchstmögliche Lebensautonomie, Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

## 7. AUSZUG AUS UNSERER HANDYREGELUNG

In Italien ist der Gebrauch von Handys an Schulen verboten (DL vom 15.03.2007). Handys stören den Schulbetrieb und dürfen deshalb von den Schüler/innen nicht in die Schule mitgenommen werden. Unsere Klassenzimmer sollen handyfreie Zonen sein. Schüler/innen, die sich nicht an diese Vorschrift halten, müssen der Lehrperson auf Verlangen das Handy übergeben und mit den in der Schulordnung vorgesehenen Strafen rechnen. Nach Rücksprache mit der Schule kann das Handy von einem Elternteil oder einem Erziehungsberechtigten in der Schule abgeholt werden. Bei Lehrausgängen und Lehrausflügen treffen die jeweiligen Lehrpersonen gemeinsam mit den Schüler/innen im Vorfeld entsprechende Festlegungen.

**beschlossen vom Schulrat am 01.12.2009**

## 8. SCHÜLER- UND SCHÜLERINNENCHARTA

**Beschluss der Landesregierung vom 21. Juli 2003, Nr. 2523**

### **Art. 1: Grundsätze**

1. Die Schule ist eine Erziehungsgemeinschaft, in der die Schüler/innen Träger von Rechten und Pflichten sind. Diese gründen auf der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den internationalen Rechten des Kindes, der europäischen Menschenrechtskonvention, der italienischen Verfassung, dem Autonomiestatut, den staatlichen Gesetzen, den Landesgesetzen und der Schulgesetzgebung.
2. Rechte und Pflichten beziehen sich auf drei wesentliche Bereiche: Achtung der Person und der Umwelt, Qualität der Dienstleistung, Mitarbeit.
3. An der Wahrnehmung der in dieser Charta angeführten Rechte und Pflichten wirken die Schüler/innen ihrem Alter gemäß mit.
4. Sowohl das Schulprogramm als auch die interne Schulordnung orientieren sich an den Bestimmungen und Grundsätzen der Schüler- und Schülerinnencharta.
5. Jeder/Jede Schüler/in wird über die Inhalte der internen Schulordnung der eigenen Schule sowie über die geltende Schüler- und Schülerinnencharta informiert und erhält jeweils eine Kopie.

### **Art. 2: Achtung der Person und der Umwelt**

1. Der/Die Schüler/in hat ein Recht auf Schutz und Förderung seiner/ihrer persönlichen, kulturellen, ethnischen und religiösen Identität.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Erziehung, die auf der Achtung all seiner/ihrer grundlegenden Rechte und Freiheiten von Seiten der Mitglieder der Schulgemeinschaft beruht. Diese Rechte und Freiheiten werden in der Schulgemeinschaft durch demokratisches und solidarisches Zusammenleben und korrekte Umgangsformen verwirklicht, wobei auch Verschiedenheit als Bereicherung zu sehen ist und zur Geltung kommen soll.
3. Der/Die Schüler/in hat das Anrecht auf Geheimhaltung der ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten und persönlichen Umstände; die betreffenden Daten dürfen ausschließlich dann verwendet werden, wenn sie für die Bildungsmaßnahmen der Schule unerlässlich sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine gesunde, sichere, einladende Umgebung und ebensolche menschliche Gemeinschaft. Diese erleichtern das Lernen, die Begegnung und das Gespräch untereinander und tragen zu einer hohen Lebensqualität in der Schule bei.
5. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, die eigene und die Persönlichkeit aller anderen Mitglieder der Schulgemeinschaft zu achten und anzuerkennen.



6. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Schulgebäude und Einrichtung der Schule als persönliches Gut und als gemeinsames Eigentum schonend zu behandeln.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, aktiv mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft in der Schule und während der schulbegleitenden Tätigkeiten zusammenzuarbeiten. Er/Sie hat die Pflicht, die Arbeit der Lehrpersonen, des/der Schuldirektors/Schuldirektorin, des Verwaltungspersonals als Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben und Pflichten zu respektieren.
8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, organisatorische Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

### **Art. 3: Qualität der Dienstleistung**

1. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf gute und effiziente Bildungsangebote, über die er/sie sowie die Eltern oder Erziehungsberechtigten informiert werden. Diese umfassen auch die erzieherische und didaktische Kontinuität zwischen den Schulstufen und innerhalb der Stufen.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine Schule, die seinen/ihren individuellen Lern- und Bildungsbedürfnissen entspricht und die in Zeiteinteilung und Methoden seinem/i ihrem Lern- und Lebensrhythmus gerecht wird. Den Schülern/Schülerinnen mit Behinderung und Lernschwierigkeiten sowie jenen mit besonderen Begabungen wird spezielle Aufmerksamkeit gewidmet.
3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich alle Kenntnisse und Kompetenzen anzueignen, die für ihn/sie als mündige Menschen und Bürger sowie für die Ausübung seines/i ihres Berufs nötig sind.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ein Bildungsangebot, welches – auch unterstützt durch die neuesten Lernmittel und Technologien – den Lernprozess und das Lernenlernen im Hinblick auf lebenslanges Lernen fördert. Zu diesem Zweck werden die Kontakte zum beruflichen, sozialen und institutionellen Umfeld der Schule erleichtert.
5. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf einen guten, zeitgemäßen und effizienten Unterricht, der auf sprachliche Korrektheit Wert legt und dessen Ziele, Inhalte und Methoden für Schüler/innen und Eltern nachvollziehbar sind.
6. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf eine korrekte und transparente Bewertung, deren Formen, Kriterien und Abläufe klar definiert und Eltern sowie Schülern/Schülerinnen im Voraus bekannt gegeben werden. Die Bewertung stützt sich auf vielfältige Beobachtungselemente, ist zeitlich ausgewogen verteilt und berücksichtigt den individuellen Lernprozess des/der Schülers/Schülerin unter Einbeziehung der Selbstreflexion und der Selbsteinschätzung. Aus dieser Sicht müssen Bewertungen umgehend erfolgen und bekannt gegeben werden.
7. Eltern volljähriger Schüler/innen erhalten weiterhin die Mitteilungen der Schule, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten oder sofern der/die Schüler/in dies nicht schriftlich untersagt.

8. Der/Die Schüler/in hat das Recht, dass an Tagen unmittelbar nach Ferien, Sonn- und Feiertagen keine mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen stattfinden, außer sie werden zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen im Voraus vereinbart. Hausaufgaben unterliegen dem Prinzip der Sinnhaftigkeit und sind, wie die Leistungskontrollen, über die Woche verteilt. Hausaufgaben über Feiertage, Wochenenden und Ferientage dürfen nur aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schülern/Schülerinnen und Lehrpersonen gegeben werden.
9. Der/Die Schüler/in und die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben das Recht auf eine klare Information über die erzielten Lernfortschritte und allgemein über den Schulerfolg. Sie dürfen in die Prüfungsarbeiten und in den den/die Schüler/in betreffenden Teil des Registers Einsicht nehmen. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden über die Lernfortschritte des/der Schülers/Schülerin durch Elternsprechtage und individuelle Sprechstunden regelmäßig informiert. Die interne Schulordnung legt fest, wie und wann der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern in der Zeit zwischen der Bewertung am Ende des ersten Semesters und der Mitteilung Anfang Mai über die gefährdete Versetzung über die auffallend geringe Leistung und Mitarbeit informiert werden sollen. Sollte die Versetzung des/der Schülers/Schülerin gefährdet sein, erfolgt eine diesbezügliche Mitteilung spätestens Anfang Mai.
10. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungs- und Lernangebote.
11. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf persönliche Hilfe, auch von Seiten eigener Dienststellen, damit er/sie Orientierungshilfen für seine/ihre Entscheidungen bezüglich der schulischen und beruflichen Laufbahn sowie für ein Leben in der Gemeinschaft erhält.
12. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, zur Erreichung der individuellen und allgemeinen Bildungsziele im Rahmen seines/ihrer Studienganges beizutragen, indem er/sie pünktlich und regelmäßig den Unterricht und die schulischen Veranstaltungen besucht und mit Einsatz lernt.
13. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich Prüfungen und Bewertungen zu stellen.
14. Der/Die Schüler/in darf sich nicht ohne Erlaubnis des/der Schuldirektors/Schuldirektorin oder dessen/deren Beauftragten vom Schulgelände entfernen.
15. Die interne Schulordnung legt allgemeine Kriterien bezüglich der Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen während der Unterrichtszeit fest, aufgrund derer der/die Schuldirektor/in die Teilnahme von Fall zu Fall nach Anhören des Schülerrates genehmigt.
16. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, im Falle einer Abwesenheit eine stichhaltige Begründung vorzulegen. Über Abwesenheiten, welche volljährige Schüler/innen selbst rechtfertigen, kann die Familie informiert werden, mit der die Schule weiterhin Kontakt pflegt.

#### **Art. 4: Mitarbeit**

1. Als Voraussetzung für eine sinnvolle Mitarbeit hat der/die Schüler/in das Recht, klar und umfassend über den Schulbetrieb, die Bildungs- und Unterrichtsziele, die Lehrpläne, die Inhalte der einzelnen Fächer, die Unterrichtsmethoden, die Schulbücher und allgemein über die Angebote, die ihn/sie betreffen, auf geeignete Art und Weise informiert zu werden.
2. Der/Die Schüler/in hat das Recht auf freie Äußerung seiner/ihrer persönlichen Meinung, die auch auf Schulebene durch geeignete Formen erhoben werden kann. Er/Sie hat das Recht, Vorschläge für das Schulprogramm, die Schulordnung und die Organisation der Dienstleistungen der Schule zu äußern.
3. Der/Die Schüler/in hat das Recht, Meinungsäußerungen persönlich oder in Vertretung anderer Schüler/innen vorzubringen, wenn er/sie dies in korrekter Form tut.
4. Der/Die Schüler/in hat das Recht, schrittweise und seinem/ihrer Alter angemessen immer größere Verantwortung bei der Planung und Organisation der Bildungsangebote zu übernehmen.
5. Der/Die Schüler/in hat das Recht, sich mit anderen Mitschülern/Mitschülerinnen zu versammeln und dabei die Räume der Schule zu benutzen, um Themen von schulischem Interesse zu besprechen; dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Schulordnung einzuhalten.
6. Der/Die Schüler/in hat das Recht, die Verbindung mit der Schule aufrecht zu erhalten, die eventuell Initiativen für ehemalige Schüler/innen oder deren Vereinigungen anbietet.
7. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, sich in demokratischer Weise am Schulleben zu beteiligen, und sich dafür einzusetzen, dass Meinungs- und Gedankenfreiheit respektiert werden sowie jede Form von Gewalt und Vorurteil zurückgewiesen wird.
8. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, schulische Bestimmungen und Verordnungen sowie die von den zuständigen Gremien gefassten Entscheidungen und die Regeln des menschlichen Zusammenlebens zu beachten.
9. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, am demokratischen Leben der Schule mitzuwirken, indem er/sie sowohl persönliche Verantwortung, als auch jene, die mit der Vertretung in den verschiedenen Schulgremien verbunden ist, wahrnimmt.
10. Der/Die Schüler/in hat die Pflicht, Räume und Zeiten, welche ihm/ihr von der Schule für Versammlungen zur Verfügung gestellt werden, in sinnvoller Weise zu nutzen.

## **Art. 5: Disziplinarmaßnahmen**

1. Die Schulordnungen der einzelnen Schulen definieren die Verhaltensweisen, welche als Verstöße gegen die Disziplin gelten. Sie legen die dafür vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen fest, definieren die für deren Verhängung zuständigen Organe und beschreiben die Vorgangsweise bei der Umsetzung der Disziplinarmaßnahmen.
2. Der Schulrat genehmigt nach Anhören des Lehrerkollegiums, der Elternräte, sowie des Schüler/innenrates an der Oberschule die Disziplinarvergehen und –maßnahmen, die in die interne Schulordnung aufgenommen und allen Beteiligten bekannt gegeben werden.
3. Disziplinarmaßnahmen haben einen erzieherischen Zweck und zielen darauf ab, das Verantwortungsbewusstsein zu stärken; sie sollen zum korrekten Verhalten innerhalb der Schulgemeinschaft zurückführen.
4. Die Verantwortung für Disziplinarverstöße ist immer persönlich.
5. Vor Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muss der/die Betroffene Gelegenheit erhalten, seine/ihre Gründe darzulegen.
6. Unkorrektes Verhalten darf die Leistungsbeurteilung in den einzelnen Fächern und Fachbereichen nicht beeinflussen.
7. Eine freie Meinungsäußerung, die korrekt vorgebracht wird und andere Personen nicht verletzt, darf in keinem Fall, weder direkt noch indirekt, bestraft werden.
8. Disziplinarmaßnahmen sind immer zeitlich begrenzt, stehen in ausgewogenem Verhältnis zum Verstoß und sind möglichst dem Prinzip der Wiedergutmachung verpflichtet. Sie berücksichtigen die persönliche Lage des/der Schülers/Schülerin. Der/Die Schüler/in erhält nach Möglichkeit die Gelegenheit, die Disziplinarmaßnahme in Tätigkeiten zugunsten der Schulgemeinschaft umzuwandeln.
9. Ein eventueller Ausschluss aus der Schulgemeinschaft wird vom Klassenrat verhängt.
10. Der zeitweise Ausschluss eines/einer Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft kann nur in Fällen schwerer oder wiederholter Disziplinverstöße verhängt werden und zwar für höchstens fünfzehn Tage. In der Grundschule ist der Ausschluss aus der Schulgemeinschaft nur im Falle des nachfolgenden Absatzes 12 möglich.
11. Während der Zeit des Ausschlusses muss die Beziehung mit dem/der Schüler/in und seinen/ihren Eltern aufrecht erhalten werden, um seine/ihre Rückkehr in die Schulgemeinschaft vorzubereiten.
12. In allen Schulstufen kann der Ausschluss des/der Schülers/Schülerin aus der Schulgemeinschaft bei Straftaten verhängt werden oder wenn Gefahr für die Unversehrtheit von Personen besteht. In diesem Fall muss die Dauer des Ausschlusses nach der Schwere der Straftat oder danach, in welchem Maße die Gefahr weiter besteht, bemessen werden.

13. In Fällen, in denen die objektive Situation der Familie oder des/der Schülers/Schülerin die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin in die Schulgemeinschaft nicht ratsam erscheinen lässt oder das Gericht oder die Sozialdienste davon abraten, kann sich der/die Schüler/in auch während des Jahres in eine andere Schule einschreiben.
14. Die Maßnahmen gegen Disziplinverstöße während der Prüfungszeiten werden von der Prüfungskommission verhängt, und zwar auch gegen externe Kandidaten/innen.

#### **Art. 6 Rekurse**

1. Gegen sämtliche Disziplinarmaßnahmen können Schüler/innen oder bei minderjährigen Schülern/Schülerinnen deren Erziehungsberechtigte Rekurs bei einer schulinternen Schlichtungskommission einreichen, die von den einzelnen Schulen beziehungsweise den Schulsprengeln eingerichtet und geregelt wird.
2. Die Schlichtungskommission in den Grundschulsprengeln, den Schulsprengeln und in den Mittelschulen besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens zwei Elternvertretern/Elternvertreterinnen und mindestens zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei für jede Kategorie die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss. Die Schlichtungskommission in der Oberschule und in den Schulsprengeln, die auch eine Oberschule einschließen, besteht neben dem/der Schuldirektor/in aus mindestens einem/einer Elternvertreter/in, einem/einer Schülervorteiler/in und zwei Lehrervertretern/Lehrervertreterinnen, wobei die Vertretung der verschiedenen Schulstufen gewährleistet sein muss.  
  
Den Vorsitz der Schlichtungskommissionen hat ein/eine Elternvertreter/in inne.
3. Für jedes effektive Mitglied ist ein Ersatzmitglied der entsprechenden Kategorie und Schulstufe zu wählen. Die Ersatzmitglieder nehmen das Amt in der Schlichtungskommission im Falle von Befangenheit oder Abwesenheit der effektiven Mitglieder wahr.
4. Neben den Fällen der Befangenheit, welche vom Artikel 30 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 vorgesehen sind, gelten Lehrervertreter/innen als befangen, wenn sie dem Klassenrat der Klasse des/der Schülers/Schülerin angehören, den/die die Disziplinarmaßnahme betrifft, während Schüler- und Elternvertreter/innen als befangen gelten, wenn sie der Klasse angehören oder Eltern eines/einer Schülers/Schülerin der Klasse sind, die der Rekurs betrifft.
5. Die Amtsdauer der Schlichtungskommission wird autonom vom Schulrat festgelegt; sie kann maximal drei Jahre betragen.
6. Die Schlichtungskommission unternimmt einen verpflichtenden Schlichtungsversuch zwischen dem/der volljährigen Schüler/in bzw. dessen/deren Eltern einerseits und dem Klassenvorstand bzw. der Lehrperson, welche die Maßnahme verhängt hat, andererseits. Bei einer Einigung der Parteien wird ein Protokoll verfasst, mit welchem das Verfahren endet. Bei Misslingen des Schlichtungsversuches entscheidet die Schlichtungskommission über den Rekurs.

7. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit der Anwesenden, die sich nicht der Stimme enthalten dürfen, gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
8. Die Schlichtungskommissionen entscheiden auf Anfrage der Schüler/innen oder jedes/jeder Betroffenen auch über Streitfälle bezüglich Auslegung und Verletzungen der Schüler- und Schülerinnencharta an der Schule.
9. Der Vollzug der Disziplinarmaßnahmen bleibt bis zum Ablauf der jeweiligen Rekursfrist, die im Rahmen der internen Schulordnung festgelegt wird, bzw. im Falle einer Rekurseinbringung bis zur Entscheidung der Schlichtungskommission ausgesetzt.